

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Stadtplanung
Verantwortung:	Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr: Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 58 BO: Steinhausstraße / Günnigfelder Straße in Bochum

Beratungsfolge

27.03.2025	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	Beschlussfassung
------------	--	------------------

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 58 BO: Steinhausstraße / Günnigfelder Straße.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 18. März 2024 nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP am 09. Februar 2024 die Aufstellung des Änderungsverfahrens 58 BO: Steinhausstraße / Günnigfelder Straße beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 05. August bis 05. September 2024 durchgeführt.

Das Wohnraumangebot in Bochum weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf. Hieraus resultiert eine Abwanderung von Bochumer Haushalten ins Umland, der u.a. durch die Schaffung attraktiver Wohnungen entgegengewirkt werden soll.

Vor diesem Hintergrund wurde u.a. der Standort Steinhausstraße / Günnigfelder Straße im Hinblick auf eine wohnbauliche Entwicklung geprüft und für geeignet befunden. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Kita vorgesehen. Die Umsetzung der genannten Planungsziele erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde am 25. April 2023 gefasst.

Im GFNP wird der Änderungsbereich derzeit teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als Grünfläche dargestellt. Angestrebt wird eine überwiegende Darstellung als Wohnbaufläche. Im Bereich der ehemaligen Güterbahnstrecke, die derzeit nachrichtlich als Fläche für Bahnanlagen übernommen wird, sollen die Trasse des Radschnellweges RS 1 und angrenzende Bereiche als Grünfläche dargestellt werden.

Bei dem Änderungsverfahren haben sich die Planungsziele und -inhalte auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung nicht geändert.

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im 3. Quartal 2025. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

Anlage/n

1 - 1 - Änderungsplan Entwurf

2 - 2 - Begründung Entwurf

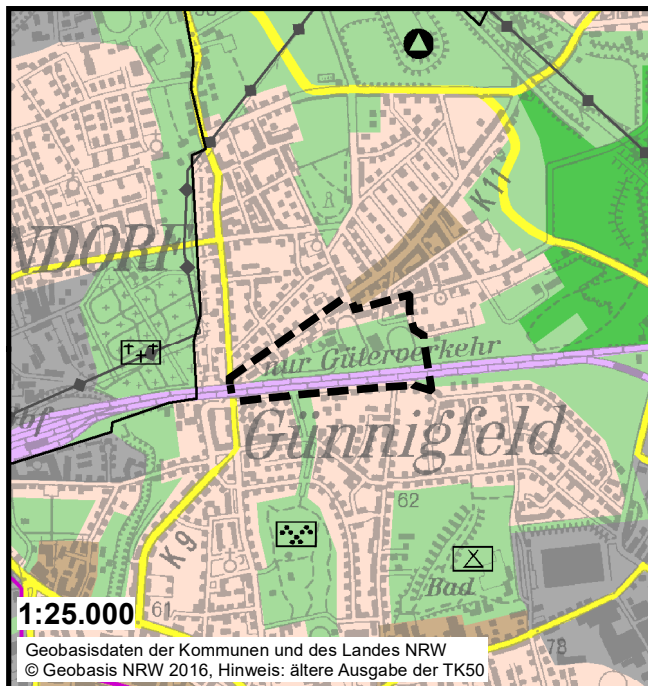
3 - 3 - Umweltbericht Entwurf

4 - 4 - Synopse frühzeitige Beteiligung

Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 58 BO (Steinhausstraße / Günnigfelder Straße)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

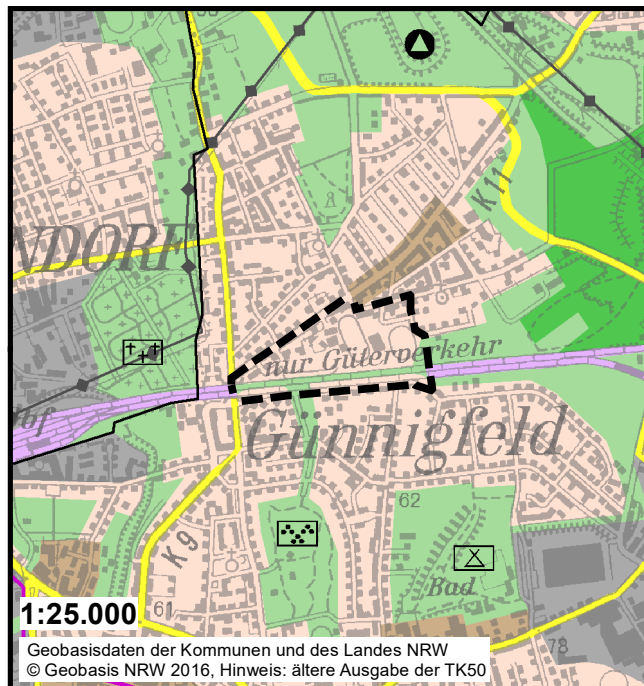
Wohnbauflächen

Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für Bahnanlagen

Geltungsbereich



Plankarte Neu:

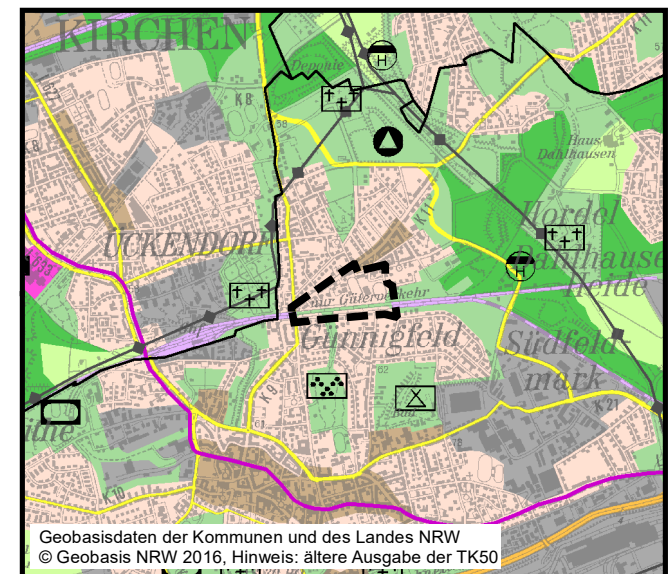
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wohnbauflächen

Grünflächen

Geltungsbereich

Originaldarstellung
in 1: 50.000



Stand: Dezember 2024 (Entwurf)

GFNP-Änderung 58 BO Steinhausstraße / Günnigfelder Straße (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	4
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	5
2.5	Bebauungsplanung	5
2.6	Sonstige informelle Planungen	6
2.6.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	6
2.6.2	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	7
3	Gegenstand der Änderung	7
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	7
3.3	Bedarfsnachweis	8
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	8
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
4.1	Artenschutz	9
4.2	Verkehrsuntersuchung	9
4.3	Immissionsschutz	9
4.3.1	Lärm	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.1.1	Höchstspannungsfreileitungen	9
5.2	Altlasten	10
5.3	Bergbau	10
5.4	Kampfmittel	11
5.5	Baudenkmäler	11
5.6	Bodendenkmalpflege	11
5.7	Bodenschutzklausel	11
5.8	Klimaschutzklausel	12
5.9	Starkregen und Überflutungen	12
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	13
5.11	Seveso III	13
5.12	Verbandsgrünflächen	13
5.13	Verkehr	14
6	Verfahrensablauf	14
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	14
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	14
6.3	Weiteres Verfahren	14
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	15

Stand: Dezember 2024

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Das Wohnraumangebot in Bochum weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf. Um der hieraus resultierenden Abwanderung Bochumer Haushalten ins Umland entgegenzuwirken, hat der Rat der Stadt Bochum 2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, dessen Evaluierung und Fortschreibung unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen 2024 vom Rat der Stadt Bochum beschlossen wurde. Danach sollen u.a. weiterhin 800 neue Wohneinheiten jährlich geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde u.a. der Standort Steinhausstraße / Günnigfelder Straße im Hinblick auf eine wohnbauliche Entwicklung geprüft und für geeignet befunden. Ergänzend ist die Ansiedlung einer Kita vorgesehen. Die Umsetzung der genannten Planungsziele erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat am 25.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1024 beschlossen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und den Neubau einer Kita.

Im GFNP wird der Änderungsbereich derzeit teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als Grünfläche dargestellt. Angestrebt wird eine überwiegende Darstellung als Wohnbaufläche. Im Bereich der ehemaligen Güterbahnstrecke, die derzeit nachrichtlich als Fläche für Bahnanlagen übernommen wird, sollen die Trasse des Radschnellweges RS 1 und angrenzende Bereiche als lineare Grünfläche, die das Plangebiet von Westen nach Osten durchzieht, dargestellt werden.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW)

Der LEP ist am 08. Februar 2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich eines im zeichnerischen Teil des LEP nachrichtlich aus dem RFNP übernommenen Siedlungsraumes zum Freiraum.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Grundsätze zu berücksichtigen:

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW

Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. [...]

Die Innenentwicklung hat das Ziel, den zukünftigen Flächenbedarf möglichst weitgehend durch die Nutzung von innerörtlichen, bereits erschlossenen Flächen zu decken. Hierdurch soll ein Beitrag zum Flächensparen, der Verkehrsvermeidung und der siedlungsräumlichen Nutzungs- und Gestaltqualität geleistet werden. Darüber hinaus sind die Betriebs- und Unterhaltungskosten insbesondere der technischen Infrastruktur in der Regel kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Durch die Nutzung einer in Teilen bereits baulich genutzten Fläche im Siedlungszusammenhang wird dem o.g. Grundsatz entsprochen.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung trägt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV und den RS 1 zu einer verkehrsgünstigen und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei. Darüber hinaus schafft die relativ dichte Bebauung die Voraussetzungen u.a. für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung.

Im Klimaplan werden verschiedene Handlungsempfehlungen gegeben, wie einer erhöhten Hitzebelastung begegnet werden kann. U.a. soll einer Hitzeentwicklung am Tag und der nächtlichen Überwärmung durch Beschattung entgegengewirkt und eine Durchgrünung gefördert werden (Grünflächen, Gebäudebegrünung, grüne Luftleitbahnen). Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Starkregen- und Überflutungsgefährdung (s. Kap. 5.9). Diesen Aspekten trägt die Änderung durch die Beibehaltung einer grünen Achse entlang der Trasse des RS1 Rechnung.

Auf der nachgeordneten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu konkretisieren und deren planerische Umsetzung zu prüfen.

Grundsatz 6.1-8 LEP NRW

Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Der Änderungsbereich ist Teil eines interkommunalen Entwicklungsbandes an der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum (ehemals Rahmenplanung Watermannsweg). Anlass für die Initiierung dieses Prozesses ist die Nutzungsaufgabe der Güterbahnstrecke. Im Bereich der vorliegenden GFNP-Änderung werden die ehemaligen Bahnflächen um einen Ascheplatz ergänzt, dessen Nutzung ebenfalls aufgegeben werden soll, und um Flächen einer Kleingartenanlage arrondiert. Die vorliegende GFNP-Änderung trägt somit dazu bei, ein interkommunales Konzept zur Wiedernutzung von Brachflächen umzusetzen und entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW

Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Infrastrukturfolgekosten ist erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Bereits auf Ebene des GFNP ist aber erkennbar, dass der GFNP-Änderungsbereich gem. Erläuterungskarte EK 2 zum RP Ruhr in einem Zentral-

örtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) mit hoher bis sehr hoher Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen liegt. Hierdurch reduziert sich der Bedarf, öffentliche Infrastruktur neu zu schaffen, deutlich. Darüber hinaus erhöht sich die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Infrastruktureinrichtungen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des LEP NRW.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Grundsätze zu berücksichtigen:

Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr

Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt kompakt und durch die Nutzung bereits bestehender Infrastruktur flächensparend. Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsflächenreserven erfolgen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 2.1-4 RP Ruhr

Ortsränder gestalten

Die Übergänge vom Siedlungs- zum Freiraum sollen landschaftsverträglich gestaltet werden. [...]

Quer durch das Plangebiet verläuft in Ost-West-Richtung die Trasse des RS1. Dieser wird von einer grünen Achse begleitet, die den Raum gliedert. Darüber hinaus grenzt der Änderungsbereich im Osten an Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, die auch dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dienen und als Regionaler Grünzug festgesetzt sind. Die konkrete Gestaltung des Ortsrandes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) u.a. den § 34 LPIG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der

erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht kontaktiert, um zu verhindern, dass ansonsten erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen müsste.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG ist mit Schreiben vom 05.03.2024 erfolgt. Der RVR hat die Anpassung der GFNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung mit Schreiben vom 24.04.2024 bestätigt. Gleichzeitig hat der RVR darauf hingewiesen, dass neben den bereits genannten Zielen und Grundsätzen weitere Grundsätze des RP Ruhr und des LEP im Rahmen der GFNP-Änderung zu berücksichtigen sind und diese konkret benannt. Die Begründung zur vorliegenden GFNP-Änderung wurde entsprechend ergänzt.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

2.5 Bebauungsplanung

Zur Deckung des Wohnraumbedarfs im Neubausegment bieten sich vor allem Flächen an, die infrastrukturell und verkehrstechnisch gut angebunden und wohnbaulich vorgeprägt sind. Im Hinblick auf diese Kriterien kommt der Fläche im Bereich Steinhausstraße / Günnigfelder Straße eine besondere Bedeutung zu, da sie bereits überwiegend von einer Wohnnutzung umgeben und allseitig von Verkehrsflächen erschlossen ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1024 – Steinhausstraße / Günnigfelder Straße – sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, die sich in die angrenzenden Bebauungsstrukturen einfügt, den Neubau einer Kita und die Sicherung der Erschließung geschaffen werden.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplans** besteht aus drei Teilbereichen (Teil I - III).

- I. Fläche zwischen Steinhausstraße und dem geplanten Radschnellweg Ruhr (RS1)
- II. Fläche einer Kleingartenanlage
- III. Fläche eines Ascheplatzes

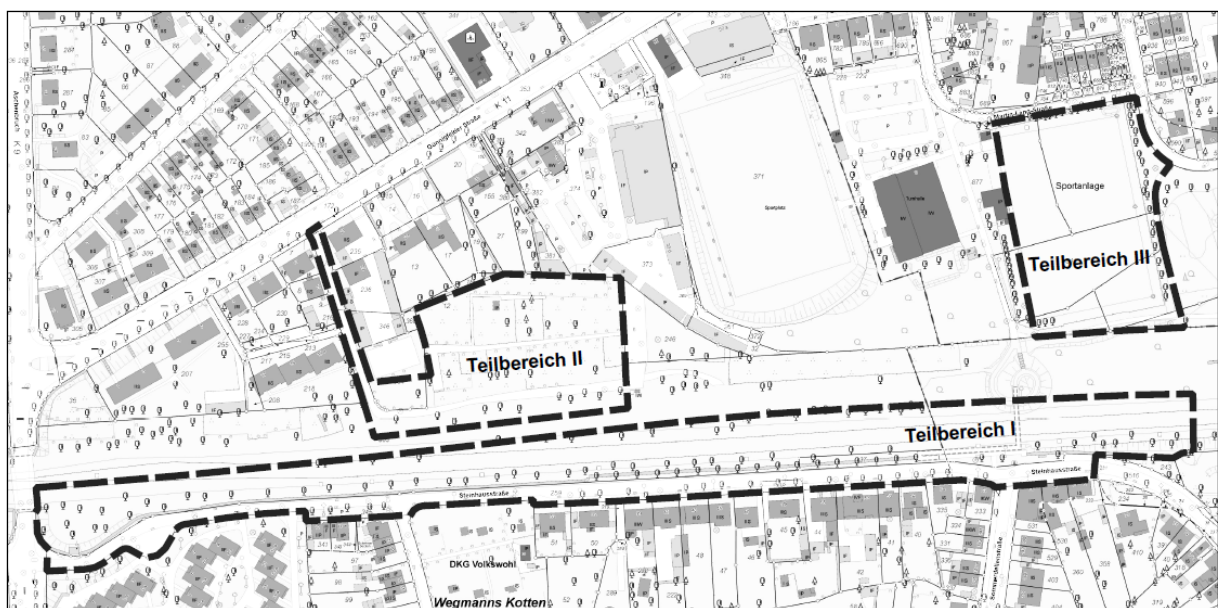


Abbildung 1: Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 1024 – Steinhausstraße / Günnigfelder Straße –

Die Teilbereiche I und II werden für ca. 150 Wohneinheiten entwickelt. Auf der ehemaligen Sportplatzfläche an der Martin-Lang-Straße (Teilbereich III) soll neben ca. 25 Wohneinheiten eine sechsgruppige Kita entstehen. Auf allen Teilbereichen ist öffentlich geförderter Wohnungsbau vorgesehen.

Das Plangebiet liegt in Wattenscheid-Günnigfeld. Südlich grenzt an der Steinhausstraße gelegene Wohnbebauung an, der Stadtgarten ist nur ca. 0,5 km entfernt. Weiter südlich hiervon sind der Bahnhof Wattenscheid in ca. 3 km sowie der Autobahnanschluss zur A 40 zu erreichen. Östlich befindet sich der Kruppwald. Westlich des Plangebietes verläuft westlich der Parkstraße eine Teilstrecke des geplanten Radschnellweges RS1, davon nördlich liegt der Südfriedhof. Im Norden des Plangebietes befindet sich die Sportanlage des VfB Günnigfeld. Entlang der Günnigfelder Straße schließt sich Wohnbebauung an.

Bei der Fläche zwischen der Steinhausstraße und dem geplanten Radschnellweg RS1 handelt es sich um eine derzeit größtenteils ungenutzte, z.T. bewaldete Brachfläche, über die früher in Teilen die Trasse der Rheinischen Bahn verlief. Die Kleingartenanlage im Teilbereich II wird derzeit noch bewirtschaftet. Hier sind strukturreiche Gartenflächen, z.T. auch bauliche Anlagen vorzufinden. Teilbereich III wird im Moment noch als Sportplatz genutzt, der aber aufgegeben werden soll, wenn der weiter westlich liegende Rasenplatz zum Kunstrasen ausgebaut wurde. Zu dem Ascheplatz gehören eine bauliche Anlage sowie Gehölzstrukturen.

Die äußere Anbindung des Plangebietes erfolgt für Teilbereich I über die vorhandene Steinhausstraße, für den Teilbereich II über eine auszubauende Stichstraße zur Günnigfelder Straße sowie weiter östlich für den Teilbereich III über die vorhandene Martin-Lang-Straße.

Die das Plangebiet umgebende Bebauung entlang der Steinhausstraße, der Günnigfelder Straße sowie der Martin-Lang-Straße dient vorwiegend dem Wohnen. Südlich der Steinhausstraße ist die Umgebung durch heterogene Wohnbebauung geprägt. Es handelt sich hierbei um drei- bis viergeschossige Reihenhäuser, Einfamilienhäuser mit großzügigen Gartenflächen, Doppelhäuser sowie vereinzelte Zeilenbauten in einer eher aufgelockerten Struktur. An der Günnigfelder Straße, nördlich des Plangebietes befinden sich überwiegend zweigeschossige Doppelhäuser. Im Bereich zwischen der Kleingartenanlage und der Martin-Lang-Straße befinden sich zudem zwei Lebensmitteldiscounter, welche direkt an den Sportplatz des VfB Günnigfeld angrenzen.

Nach jetzigem Planungsstand sollen mindestens 30 % der Wohnflächen im geförderten Wohnungsbau entstehen.

Insgesamt soll das geplante Wohnquartier den Anforderungen an den Klimaschutz sowie an eine klimaangepasste Stadtplanung gerecht werden.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das Wohnraumangebot in Bochum weist in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf. Hieraus resultiert eine Abwanderung von Bochumer Haushalten ins Umland. Um einer weiteren Abwanderung entgegenzuwirken, hat der Rat der Stadt Bochum 2017 das Handlungskonzept Wohnen beschlossen, das seit 2022 unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben wurde. Die Fortschreibung wurde 2024 vom Rat der Stadt Bochum mit folgenden Kernpunkten beschlossen:

- Jährlich sollen 800 neue Wohneinheiten geschaffen werden. Aufgrund der anhaltenden Baukrise ist allerdings zu erwarten, dass dieses Ziel zumindest in mittelfristiger Perspek-

tive nicht erreicht werden kann. Umso wichtiger ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen an geeigneten Standorten zu schaffen.

- Um die verfügbaren Potenziale besser zu nutzen, soll ein stärkerer Fokus auf die Bestands- und Quartiersentwicklung gelegt werden. Dazu ist u.a. ein Innenentwicklungsprogramm in Aufstellung, welches eine zweite Säule neben dem Wohnbauflächenprogramm bilden soll. Ergänzend ist der Erlass einer Wohnraumschutz- bzw. Zweckentfremdungssatzung geplant.
- Mindestens 50 % der neu geschaffenen Wohneinheiten sollen im Wege der Innenentwicklung entstehen. Dies umfasst sowohl kleinteilige Potenziale (z.B. Baulückenschließung, Dachgeschossausbau, Um- und Anbauten etc.) als auch Konversionen von vormals nicht zu Wohnzwecken genutzten Flächen.
- Die Zielzahl für den geförderten Wohnungsbau wurde erhöht und nimmt nicht mehr allein das Neubausegment in den Blick, sondern schließt neue Bindungen im Bestand ein. Ergänzend wurde die Quotierung für Neubauvorhaben erhöht (mindestens 40 % der Geschossfläche auf städtischen Flächen, mindestens 30 % bei nicht-städtischen Flächen).

Der Änderungsbereich wird im Wohnbauflächenprogramm der Stadt Bochum als Maßnahme mit einer mittelfristigen Realisierungsperspektive geführt.

2.6.2 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Bochum wurde u.a. das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 12,2 ha große GFNP-Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid in den Stadtteilen Wattenscheid und Günnigfeld. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Günnigfelder Straße bzw. die Martin-Lang-Straße, im Süden durch die Steinhausstraße und im Westen durch die Straße Aschenbruch begrenzt. Im Osten reicht der Änderungsbereich bis zu dem bestehenden Ascheplatz, der in den Änderungsbereich einbezogen wird.

Der Geltungsbereich des GFNP umfasst die drei Teilbereiche des Bebauungsplanes 1024 (s. Kap. 2.5) sowie den Bereich des geplanten Radschnellweges RS1, der noch als Flächen für Bahnanlagen dargestellt wird. Stattdessen soll eine Darstellung als Grünflächen erfolgen. Darüber hinaus werden Randbereiche zur Arrondierung der Darstellung in den GFNP-Änderungsbereich einbezogen.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 12,2 ha. Er wird zum Teil bereits als Wohnbaufläche (2,7 ha), zum Teil aber auch als Grünfläche (6,7 ha) dargestellt. Für die ehemalige Güterbahnstrecke (2,8 ha) erfolgt bislang eine nachrichtliche Übernahme als Fläche für Bahnanlagen.

Stattdessen soll künftig überwiegend eine Darstellung als Wohnbaufläche (10,3 ha) erfolgen. Die Trasse des Radschnellweges RS1 im Bereich der ehemaligen Güterbahnstrecke soll als Grünfläche (1,9 ha) dargestellt werden.

3.3 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung wird die Darstellung zusätzlicher Wohnbaufläche in einem Umfang von ca. 7,6 ha vorgesehen.

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte 2023. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023.

Für die Stadt Bochum stehen danach einem Nettoflächenbedarf von 143,4 ha Netto-Reserveflächen von 85,1 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 58,3 ha (83,4 ha brutto) (Tabelle 1).

Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020/21) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPiG NRW (SFM Ruhr 2023 / Bedarfsmodell 2022)				
in ha	Wohnbau- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brut- to)
Bochum	143,4	85,1	58,3	83,4
Planungs- gemeinschaft	678,7	342,4	336,3	480,9

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 83,4 ha eine Neudarstellung bzw. -festlegung von lediglich ca. 7,6 ha Wohnbauflächen gegenüber (Zeile „Bochum“, Tabelle 1). Die GFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf für Wohnbauflächen bei 480,9 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Im Jahr 2017 wurde das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde. Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert (s. Kap. 2.6.1).

Als Ergebnis dieser Analyse ist u.a. eine Bebauung des vorliegenden GFNP-Änderungsbereiches vorgesehen. Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich bereits vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest (s. Kap. 2.1).

Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt (s. Kap. 3.3).

Durch die Aufgabe der Güterbahnstrecke und des Ascheplatzes bietet sich die Chance, neue, hochwertige Quartiere zu schaffen und qualitätsvolle Freiraumverbindungen zu entwickeln. Die Alternative wäre, die Flächen sich selbst zu überlassen. Aufgrund der Bedarfe in Bochum würde sich allerdings der Druck auf den unvorbelasteten Freiraum erhöhen. Deshalb wird der Wiedernutzung des Areals der Vorzug gegeben.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) liegt vor. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan die Auswirkungen auf Flora und Fauna untersucht. Auf dieser Grundlage können im Bebauungsplan geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert und festgesetzt werden.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Durch die Schaffung von zusätzlichen Wohneinheiten ist mit zusätzlichem Verkehrsaufkommen zu rechnen. Aufgrund der verkehrstechnisch guten Anbindung des Änderungsbereiches, u.a. der unmittelbaren Lage am RS 1 und die ÖPNV-Anbindung, besteht die Möglichkeit zu einer verträglichen Abwicklung des Verkehrs. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen sowie die verträgliche Abwicklung werden im weiteren Verfahren untersucht. Hierzu wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Verkehrsgutachten erstellt.

Als vorläufiges Ergebnis des Verkehrsgutachtens ist festzuhalten, dass durch die steigenden Verkehrsstärken die Verkehrsqualität an der Einmündung der Günnigfelder Straße in die Straße Aschenbruch in der Morgenspitze auf die Stufe E („mangelhaft“) fällt. Diese ist in der Nachmittagsspitze bereits im Analysefall erreicht. Da der Verkehr bereits heute nicht mehr leistungsfähig abgewickelt werden kann, ist eine Signalanlage an diesem Knoten bereits in der Planung. An allen anderen Knotenpunkten kann der Verkehr mit einer mindestens ausreichenden Qualität des Verkehrsablaufs abgewickelt werden.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Die möglicherweise resultierenden schalltechnischen Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrsaufkommens auf die Bestandsumgebung sowie mögliche Erforderlichkeiten zu passiven Schallschutzmaßnahmen für die geplanten Gebäude werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch eine schalltechnische Untersuchung überprüft.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

5.1.1 Höchstspannungsfreileitungen

Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich in einem Abstand von knapp 170 m eine Höchstspannungsfreileitung. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans

Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird damit unterschritten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz 8.2-3 mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung tragen und insbesondere eine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung vermeiden soll. Aufgrund der vorhandenen Bebauung besteht eine optische Trennwirkung. In einem großen Teil des Änderungsbereiches ist die Höchstspannungsfreileitung hierdurch verdeckt und optisch kaum wahrnehmbar. Eine bedrängende Wirkung gibt es daher nicht.

5.2 Altlasten

Der im östlichen Teil des GFNP-Änderungsbereiches liegende Ascheplatz (Teilbereich III des Bebauungsplanes) wird im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) geführt. Diese Fläche stellt den westlichen Randbereich der Katasterfläche der ehemaligen Zeche Hannover 3/4/6 (Nr. 2/3.01) dar. Im südöstlichen Bereich an der Steinhausstraße (Teilbereich I des Bebauungsplanes) liegt ferner die Katasterfläche der ehemaligen Kokerei Wattenscheid (Nr. 2/3.10).

In der Luftbildauswertung sind für das Gewerbegebiet westlich des Sportplatzes (Teilbereich II des Bebauungsplanes) umfangreiche Altbebauungen zu erkennen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch Fundament- bzw. Mauerwerksreste o.ä. im Untergrund vorhanden sind. Für diesen Bereich wurde im Zuge des damals projektierten Bebauungsplanes Nr. 837 eine Untersuchung durchgeführt.

Im Bereich der Grabeländer nördlich der Bahnanlage (Teilbereich II des Bebauungsplanes) sind der Luftbildauswertung weitere ehemalige Gleistrassen und Altbebauungen zu entnehmen. Im Zuge der Bahnflächenentwicklung Günnigfeld wurde von Seiten der Bahnflächen-Entwicklungsgesellschaft NRW mbH für die derzeitigen und ehemaligen Bahnflächen eine Flächenrisiko-Detailuntersuchung durchgeführt.

Gegen die aktuell vorgesehenen Nutzungen bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. Im Umfeld der Zeche Hannover 3/4/6 wird seit 1996 das Grundwasser kontinuierlich überwacht.

Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und/oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich. Insbesondere auf den Teilflächen der Bahn wurden vereinzelt auffüllungstypische Belastungen durch PAK und einzelne Metalle angetroffen. Die festgestellten Belastungen in der Auffüllung sind maßgeblich auf Schlacken- und Aschenbestandteile zurückzuführen.

Vorliegende Gutachten / orientierende Gefährdungsabschätzungen:

- 2/3.01 Sportplatz Martin-Lang-Straße, geotec Albrecht, 29.06.2017
- 2/3.10 Kokerei Wattenscheid, Dr. Weißling GmbH, 15.08.2006
- Bebauungsplan Nr. 837, CUA Bochum, 19.12.2006
- Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) Standort 8031, Bochum-Stadt, Ehemaliger Gbf. Gelsenkirchen-Wattenscheid, Flächenpool NRW – Standort 5 – Watermanns Weg (Teilflächen 2 und 3), GFM Umwelttechnik, 15.01.2021

Im nachgelagerten Planverfahren und bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der novellierten Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

5.3 Bergbau

Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tief-

baumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitlichen Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der TFH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an.

5.4 Kampfmittel

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und eine vermutliche Blindgängereinschlagstelle erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

5.5 Baudenkmäler

Baudenkmäler sind durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wurde im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hingewiesen, dass nach bisherigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange im GFNP-Änderungsbereich nicht berührt werden. Aufgrund der gegebenen Situation könnten aber bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden. Im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird der Belang des Bodendenkmalschutzes weitergehend geprüft.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem GFNP-Änderungsverfahren soll die wohnbauliche Nutzung einer gut an bestehende Siedlungsbereiche angebundene Fläche unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Zum Teil soll die wohnbauliche Nutzung auf Flächen erfolgen, die bereits baulich vorgeprägt sind wie dem Ascheplatz, Teilen der ehemaligen Güterbahnstrecke und der Kleingartenanlage. Teilweise soll allerdings auch Freiraum in Anspruch genommen werden. Die Umwandlung von Freiflächen in Bauland stellt generell eine Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Die daraus resultierende Oberflächenversiegelung schränkt die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers ein. Durch die Versiegelung werden natürliche Bodenfunktionen zerstört. Dies wird

an dieser Stelle jedoch in Kauf genommen, um den dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung stellt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Weitere Möglichkeiten zum Klimaschutz bieten die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Gem. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich Hinweise auf eine erhöhte Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben (Zone 3a). Hierzu werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen gegeben:

- Aufenthaltsqualität steigern durch Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag und der nächtlichen Überwärmung u.a. durch:
 - Beschattung durch Vegetation und Bauelemente
 - Kühleffekte der Verdunstung nutzen (Wasserflächen, Begrünung)
 - Geeignete Baumaterialien verwenden
- Bei Neuplanungen durch Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünung) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindern.

Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich. Bei einem seltenen Ereignis (100-jährliches Hochwasser) ist insbesondere der westliche Teil im Bereich der Unterführung von Überflutungen gefährdet. Darüber hinaus sind die jetzige Kleingartenanlage, der jetzige Ascheplatz sowie der östliche Teil der Steinhausstraße überflutungsgefährdet (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbe-
reich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungs-
gebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsqrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Verbandsgrünfläche des RVR.

5.13 Verkehr

Der Änderungsbereich ist gut an den ÖPNV angebunden. Die Bushaltestellen Steinhausstraße (Buslinie 363), Ulrichstraße (383 und 390) und Buchenstraße (390) grenzen unmittelbar an den GFNP-Änderungsbereich.

- Mit der Buslinie 363 kann der ÖPNV-Knotenpunkt August-Bebel-Platz in ca. 10 Minuten erreicht werden. Hier bestehen zahlreiche Anschlussmöglichkeiten u. a. an die Straßenbahnlinie 302 in Richtung BO-Langendreer über Bochum Hauptbahnhof und in Richtung GE-Buer über Gelsenkirchen Hauptbahnhof mit weiteren Anschlussmöglichkeiten an den Nah-, Regional- und Fernverkehr.
- Mit der Buslinie 383 kann der Hauptbahnhof Gelsenkirchen in ca. 17 Minuten erreicht werden. Hier bestehen ebenfalls zahlreiche Anschlussmöglichkeiten an den Nah-, Regional- und Fernverkehr.
- Mit der Buslinie 390 können die S-Bahnhaltestelle Wattenscheid-Höntrop in ca. 20 Minuten bzw. der Bahnhof Herne in ca. 40 Minuten erreicht werden. Hier bestehen zahlreiche Anschlussmöglichkeiten.

Darüber hinaus grenzt der GFNP-Änderungsbereich unmittelbar an den bestehenden bzw. geplanten Radschnellweg RS 1, der auf 114 Kilometern mitten durch das Ruhrgebiet führen wird.

Für den MIV besteht über die Hüller Straße eine gute Verkehrsanbindung zur Autobahn-Anschlussstelle Bochum-Wattenscheid-West der BAB 40.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der zuständigen politischen Gremien der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet. Die landesplanerische Zielabfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPlG ist erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 05.08. bis 05.09.2024 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im Zeitraum vom 05.08. bis 05.09.2024. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung entsprechend angepasst. Eine Änderung der Plandarstellung erfolgte nicht.

6.3 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen.

Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Wohnbauflächen	2,7	Wohnbauflächen	10,3
Grünflächen	6,7	Grünflächen	1,9
Flächen für Bahnanlagen	2,8	Flächen für Bahnanlagen	0,0
Summe	12,2	Summe	12,2

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

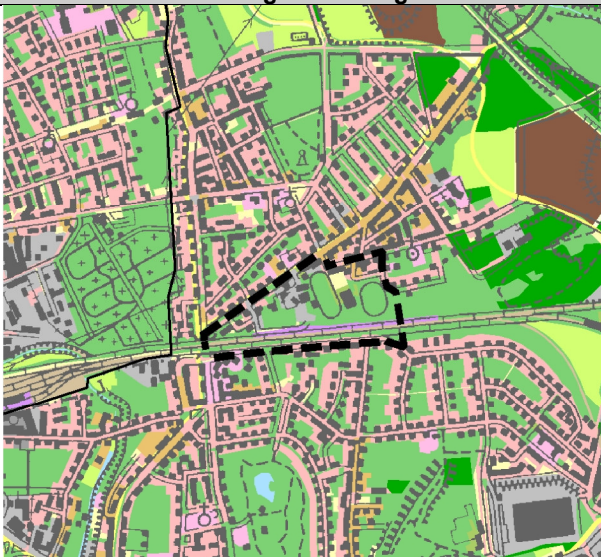
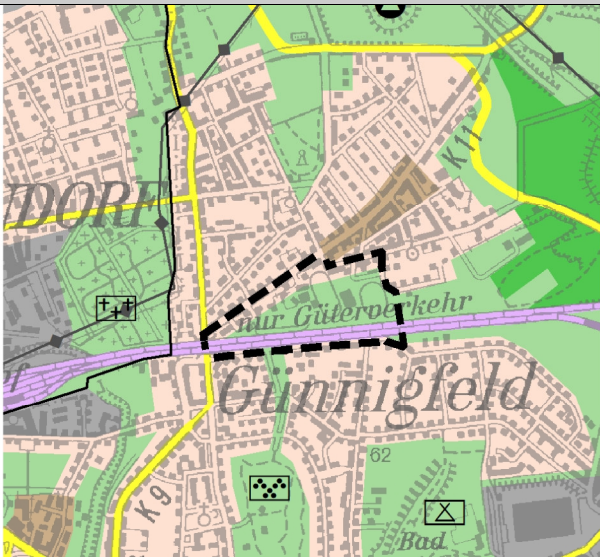
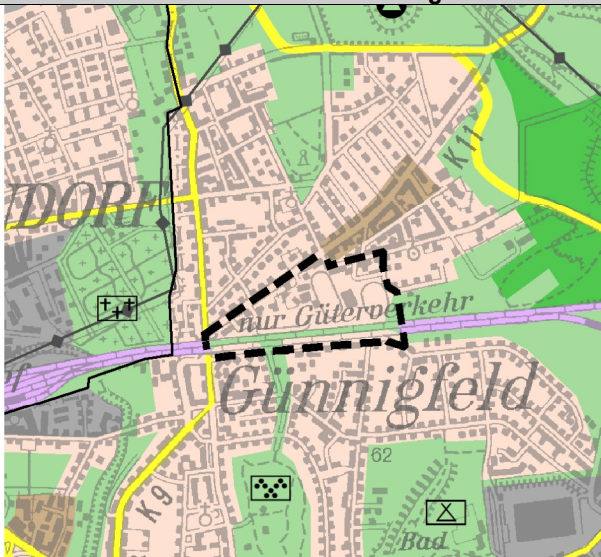
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird Anfang 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	58 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	Steinhausstraße / Günnigfelder Straße		Flächengröße:	ca. 12,2 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen 1,5 ha Gemischte Bauflächen 0,2 ha Gewerbliche Bauflächen 1,5 ha Spiel- und Sportanlagen 0,5 ha Grünflächen 6,2 ha Brachflächen 0,9 ha Sonstige Verkehrsflächen 0,5 ha Flächen für Bahnanlagen 1,0 ha		GFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen 2,7 ha Grünflächen 6,7 ha Flächen für Bahnanlagen 2,8 ha		GFNP-Änderung Vorentwurf:	Wohnbauflächen 10,3 ha Grünflächen 1,9 ha	
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte GFNP M 1:25.000			Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung M 1:25.000		
 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50		
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer							

	Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 05.08. bis 05.09.2024 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 05.08. bis 05.09.2025 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 05.08. bis zum 05.09.2024. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Plangebietes	Der GFNP-Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid und hat eine Größe von ca. 12,2 ha. Die in den nördlichen Teil des Änderungsbereiches einbezogene Bebauung entlang von Günnigfelder Straße und Martin-Lang-Straße dient vorwiegend dem Wohnen. Darüber hinaus befinden sich hier zwei Lebensmitteldiscounter. Zentral im Änderungsbereich befinden sich eine Kleingartenanlage und ein Rasen- sowie ein Ascheplatz: Während der Rasenplatz zum Kunstrasenplatz ausgebaut und weiter genutzt werden soll, wird der Ascheplatz aufgegeben und teilweise bebaut. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich eine derzeit größtenteils ungenutzte, z.T. bewaldete Brachfläche, in der früher die Rheinische Bahn verlief.		
Beschreibung des Vorhabens	Mit der GFNP-Änderung soll die Schaffung von ca. 175 Wohneinheiten vorbereitet werden, tlw. im öffentlich geförderten Wohnungsbau. Darüber hinaus ist der Bau einer sechspruppigen Kita geplant. Im Süden des GFNP-Änderungsbereiches ist der Bau des Radschnellweges RS 1 vorgesehen.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Kein Konflikt, da die freiraumbezogenen Festlegungen nicht betroffen sind.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.	keine Auswirkungen	erheblich
	Schutzstatus kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund Eine ca. 0,32 ha große Fläche südlich des Asche-Sportplatzes befindet sich im Biotopverbund des LANUV (Freiraumverbund Industriebrachen entlang des Hüllerbaches der Städte Bochum, Herne und Gelsenkirchen (VB-A-4408-003). Westlich der Änderungsfläche befindet sich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet die Biotopverbundfläche Rheinelbe (VB-MS-4508-102).	Die regionale Biotopverbundfläche wird reduziert. Die Strecke der ehem. Rheinischen Bahn mit den angrenzenden Gehölzstrukturen ist darüber hinaus laut der kommunalen Biotopverbundplanung der Stadt Bochum von 2017 die einzige erhaltene lineare Ost-West-Verbindung zwischen den beiden Biotopverbundflächen des LANUV. Sie besitzt daher als lineares Verbindungselement regionale Bedeutung für den regionalen Biotopverbund. Die Möglichkeit des Verbundes der beiden Biotopverbundflächen des LANUV wird deutlich eingeschränkt, die Biotopverbundflächen des LANUV wird reduziert. Die Auswirkung der Planung wird als erheblich eingeschätzt.	
	Planungsrelevante Arten Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine ASP I (November 2022) durchgeführt. Hier wurde das Vorkommen der Zwergfledermaus und vereinzelt der Raufhautfledermaus erfasst. Hinweise auf Quartierstandorte ergaben sich jedoch nicht. Es haben sich im Rahmen der ASP 1 im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das weitere Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4-616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage ausreichender Ermittlungen und Bestandsaufnahmen vorgenommen, insbesondere wurden die im eigenen Haus, beim ehrenamtlichen Naturschutz und bei sonstigen Experten vorhandenen Erkenntnisse sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet.	Der Verlust von potentiellen Jagdhabitaten für die Fledermaus ist relativ kleinräumig, in direkter Umgebung befinden sich geeignete Ausweichhabitate. Zudem gab es keine Hinweise auf Quartierstandorte. Allerdings haben die Gehölzbestände entlang der Rheinischen Bahn eine Leitfunktion für Fledermäuse, die bei Umsetzung der Maßnahme aufgrund der deutlichen Reduzierung der Gehölzbestände entfällt. Daher werden die Auswirkungen als erheblich eingestuft. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen) oder nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) eintreten kann, sind zur Vermeidung dieser Konflikte die in der ASP 1 genannten Maßnahmen durchzuführen.	
	Wald Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen Wald im Sinne des Gesetzes sind. Dies sollte im nachgelagerten Verfahren zum Bebauungsplan bei der zuständigen Behörde abgefragt werden.	Sofern es sich bei den Gehölzbeständen um Wald i.S.d.G. handelt, sind die Auswirkungen aufgrund der Waldarmut im Stadtgebiet Bochum (Bewaldung unter 10 %) als erheblich einzustufen.	

	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen	keine Auswirkungen
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Die Änderungsfläche gehört zur Flächenkulisse des Masterplan Bochum Freiraum und zu einer von Westen nach Osten verlaufenden kommunalen Grünverbindung.	Die kommunale Grünverbindung wird bis auf den als Grünverbindung dargestellten RS 1 um insgesamt ca. 4,8 ha Freifläche deutlich reduziert. Erhebliche Auswirkungen
	Ausgleichsflächen nicht betroffen	keine Auswirkungen
	Ökologisches Potenzial Das Änderungsgebiet umfasst Grabelandflächen, gehölzbestandene Brachflächen, Vorwaldflächen, die brachgefallenen Gleisanlagen der Rheinischen Bahn sowie zwei Sportplätze. Bis auf die Grabelandflächen und die Sportplätze (niedriger Biotopwert) haben die Flächen einen mittleren Biotopwert. Die Bahngleise mit den angrenzenden Grünflächen haben als lineares Biotopverbindungselement regionale Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.	Aufgrund der Lage zwischen zwei regionalen Biotopverbundflächen des LANUV zwischen den Städten Gelsenkirchen und Bochum haben die Flächen (insbesondere die Gleisanlagen mit angrenzenden Brachflächen / Vorwäldern und Grabelandflächen) ein hohes Aufwertungspotential. Erhebliche Auswirkungen, da mit der Umsetzung der Maßnahme das ökologische Potential weitestgehend entfällt.
	Landschaftsbild / Ortsbild Der Änderungsbereich ist geprägt durch Brachflächen, brachgefallene Bahngleise, Sportplätze und Grabeland inmitten dichter Wohnbebauung.	keine Auswirkungen
	Erholung Im Änderungsbereich haben derzeit die Sportplätze und die Grabeländer eine Erholungsfunktion. Da ein Sportplatz erhalten bleibt und auf den ehemaligen Gleisanlagen zukünftig der RS 1 verlaufen wird, bleibt die Erholungsfunktion erhalten.	keine Auswirkungen
Fazit	Die Änderung überplant ca. 4,8 ha Freiraum, von dem 0,32 ha zum regionalen Biotopverbund des LANUV gehört. Die Gleisanlagen der Rheinischen Bahn mit den angrenzenden Brach- und Gehölzflächen haben Bedeutung für den regionalen Biotopverbund und Leitfunktionen für Fledermäuse. Das ökologische Potential des Freiraumes könnte deutlich aufgewertet werden, als adäquater Verbund der beiden regionalen Biotopverbundflächen des	

	LANUVs. Aufgrund der stark verringerten Grünverbindung, die auch noch den versiegelten RS 1 beinhaltet, wird dies nicht mehr realisierbar sein. Daher werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut als erheblich eingestuft.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen Ergänzend zu Altlastkatasterflächen (vgl. Bodenbelastungen) und den Überprägungen durch Sportplätze, die ehemalige Bahnstrecke im Süden und die Kleingartenanlage sind in der Luftbildauswertung weitere ehemalige Bebauungen und Gleisanlagen zu erkennen.	Der Änderungsbereich wird in den Teilbereichen überwiegend mit einer Wohnbebauung überplant. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu einem geringen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird kaum erfolgen.	nicht erheblich
Fazit	Aufgrund der Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs unerheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als überwiegend mäßig wertvoll, örtlich als wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen die Freiflächen aufgrund ihres Wasserspeicher- / Wasserrückhaltevermögens eine sehr geringe, lediglich in kleinen Bereichen hohe, klimarelevante Kühlleistung auf.	Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen in den geplanten Teilbereichen führen zu lediglich geringem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen.	nicht erheblich
	Bodenbelastungen Der im östlichen Teil des Änderungsbereiches liegende Ascheplatz stellt den westlichen Randbereich der Katasterfläche der ehemaligen Zeche Hannover 3/4/6 (Nr. 2/3.01) dar. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass östlich des Ascheplatzes die Katasterfläche gesichert und mit mineralischer Abdichtung versehen ist. Eine Bebauung ist hier nicht zulässig. Im südöstlichen Bereich an der Steinhausstraße liegt ferner die Katasterfläche der ehemaligen Kokerei Wattenscheid (Nr. 2/3.10). Im Bereich der Grabeländer nördlich der Bahnanlage sind der Luftbildauswertung weitere ehemalige Gleistrassen und Altbebauungen zu entnehmen. Im Zuge der Bahnflächenentwicklung Günnigfeld wurde von Seiten der BahnflächenEntwicklungsGesellschaft NRW mbH für die derzeitigen und ehemaligen Bahnflächen eine Flächenrisiko-Detailuntersuchung durchgeführt.	Im Zuge der Überplanung sind in den Teilbereichen teilweise Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar. Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen erforderlich. Insbesondere auf den Teilflächen der Bahn wurden vereinzelt auffüllungstypische Belastungen durch PAK und einzelne Metalle angetroffen. Die festgestellten Belastungen in der Auffüllung sind maßgeblich auf Schlacken- und Aschenbestandteile zurückzuführen. Im nachgelagerten Planverfahren und bei der Umsetzung des Bauvorhabens sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.	
	Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen	

		Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlich werdender Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.	
	Schutzwürdige Geotope Keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der Wiedernutzung von überwiegend bebauten / überprägten Flächen sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden abzuleiten.		

Wasser	Oberflächengewässer nicht betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	Quellgebiete nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet im Teileinzugsgebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Im Bestand sind gem. den Angaben in der Begründung des Vorwurfes 6,7 ha Grünflächen im Plangebiet vorhanden. Der Grünflächenanteil setzt sich überwiegend aus Sportanlagen (Ascheplatz), einer Kleingartenanlage sowie Brach- und Grünflächen zusammen. Bei der aktuellen Nutzung ist von einer	Die Planänderung ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von 7,6 ha. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die mögliche Neuversiegelung im Bereich der neu dargestellten Wohnbauflächen ist grundsätzlich zu erwarten. Die Auswirkungen sind als erheblich einzustufen.	

	mäßigen Versiegelung auszugehen. Der Grundwasserhaushalt wird erfahrungsgemäß geringfügig beeinflusst.	In nachgelagerten Verfahren sind eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen und eine flächensparende, kompakte Bauweise zu konkretisieren.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	keine Beurteilung möglich	
Fazit	Die Versiegelungen im Bereich der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche lassen negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, die z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen und einer flächensparenden Bauweise reduziert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Auswirkungen der neuen Versiegelungen insgesamt als erheblich einzustufen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Im Plangebiet ist nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahre 2010 ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt in der Bochumer Umweltzone. Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid ist davon auszugehen, dass sich bei Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen kann.	Durch den Neubau von ca. 175 Wohneinheiten ist mit einer Zunahme der Verkehre und damit mit einer Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Konzentration zu rechnen.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Gebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone.	Durch den Neubau von ca. 175 Wohneinheiten ist mit einer Zunahme der Verkehre und damit mit einer Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Konzentration zu rechnen.	
	Durchlüftungsverhältnisse Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplan Bochum 2035 werden dem GFNP-Änderungsbereich überwiegend Klimatope der Ausgleichsräume Freiland-, Park- und – im Bereich der ehemaligen Güterbahntrasse – Wald zugeordnet. Je nach Bewuchs werden die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft.	Es ist davon auszugehen, dass sich die klimatischen Verhältnisse durch zusätzliche Versiegelung verschlechtern.	
Fazit	Durch Neubau und damit zusätzliche Versiegelung von Flächen ist davon auszugehen, dass weitere Wärmeinseln entstehen. Durch Zunahme der Verkehre ist mit einer zunehmenden Konzentration von Feinstaub und Stickstoffdioxid in diesem Bereich zu rechnen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind damit insgesamt als erheblich einzustufen.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplan Bochum 2035 werden dem GFNP-Änderungsbereich überwiegend Klimatope	Bei Durchführung der Planung wird die bestehende Bebauung, der Ascheplatz sowie die Kleingartenanlage – für die eine Be-	erheblich

	der Ausgleichsräume Freiland-, Park- und – im Bereich der ehemaligen Güterbahntrasse – Wald zugeordnet. Der bestehenden Bebauung und dem Aschepatz wird der Lastraum des Siedlungsklimatops, im Bereich der Günnigfelder Straße tlw. auch des Stadtklimatops zugeordnet.	bauung vorgesehen ist – gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplans Bochum 2035 überwiegend dem Lastraum Stadtklimatop zugeordnet, Der Bereich der ehemaligen Güterbahntrasse wird dem Lastraum des Siedlungsklimatops zugeordnet.	
	Klimatope und deren Eigenschaften Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden dem Änderungsbereich überwiegend die Klimatope Freiland-, Park- und – im Bereich der ehemaligen Güterbahntrasse – Wald zugeordnet. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen. Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadt- und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Die Bereiche, die dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden, sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.	Gem. Klimatopkarte Zukunftsszenario 2050 des Klimaplans Bochum 2035 wird der GFNP-Änderungsbereich dem Stadt- und Siedlungsklimatop zugeordnet.	
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplans Bochum 2035 verfügen die unbebauten Flächen des Änderungsbereiches über mittlere Kaltluftproduktionsraten.	Mit einer Bebauung der Fläche entfällt die Kaltluftproduktion weitgehend.	
	Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 befindet sich das Plangebiet zu einem großen Teil in der Zone 3a: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario, mittelfristig geplante Vorhaben. Aus der Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich. Danach ist insbesondere der westliche Teil im Bereich der Unterführung von Überflutungen gefährdet. Darüber hinaus sind die jetzige Kleingartenanlage, der jetzige Ascheplatz sowie der östliche Teil der Steinhausstraße überflutungsgefährdet.	Durch die Planung verringert sich das Ausgleichspotential. Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplans Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfohlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kommen. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen. Dies wird besonders untersucht und berücksichtigt.	

	Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.	Durch den Neubau werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert / vermieden werden. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung wäre negativ zu beurteilen, falls dieser nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung).	
Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Stadt- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Im Änderungsbereich haben derzeit die Sportplätze und die Grabeländer eine Erholungsfunktion. Da ein Sportplatz erhalten bleibt und auf den ehemaligen Gleisanlagen zukünftig der RS 1 verlaufen wird, bleibt die Erholungsfunktion erhalten.	keine Auswirkungen	
	Boden Orientierende Bodenuntersuchungen für die Katasterflächen und die ehemaligen Bahnflächen liegen vor. Gegen die aktuellen Nutzungen bestehen aus Sicht der UBB keine Bedenken. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. Im Umfeld der Zeche Hannover 3/4/6 wird seit 1996 das Grundwasser kontinuierlich überwacht.	Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Insbesondere auf den Teilflächen der Bahn wurden vereinzelt auffüllungstypische Belastungen durch PAK und einzelne Metalle angetroffen. Die festgestellten Belastungen in der Auffüllung sind maßgeblich auf Schlacken- und Aschenbestandteile zurückzuführen.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Wasserschutzgebiet	keine Auswirkungen	
	Luft Im Plangebiet ist nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahre 2010 kein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid festzustellen. Das Plangebiet liegt in der Bochumer Umweltzone. Im Hinblick auf die Belastung der Luft mit Feinstaub und Stickstoffdioxid ist davon auszugehen,	Durch den Neubau von ca. 175 Wohneinheiten ist mit einer Zunahme der Verkehre und damit mit einer Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Konzentration zu rechnen. Die Auswirkungen werden als erheblich eingestuft.	

	dass sich bei Durchführung der Planung durch den hinzukommenden Verkehr (insbesondere MIV) innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung die Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung erhöhen können.		
	Klima In der Karte der Hitzebetroffenheit werden Bereiche entlang der Günnigfelder Straße am nördlichen Rand des GFNP-Änderungsbereiches als starke Hitzeinseln dargestellt. Für die Flächen der Kleingartenanlage sowie des Ascheplatzes, für die eine Bebauung vorgesehen ist, wird die zukünftige Entwicklung einer Hitzeinsel erwartet.	Hierdurch wird eine Bioklimatische Belastungssituation geschaffen, die als erheblich bewertet wird.	
	Lärm Im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Grundlage der EU-Umgebungsärmrichtlinie i.V.m. § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Plangebiet kein Lärmschwerpunkt festgestellt.	Durch die neue Bebauung und damit auch Zunahme von Verkehr (insbesondere MIV), ist mit einer Erhöhung der Schallimmissionen zu rechnen. Die Auswirkungen werden als erheblich eingestuft.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Nördlich des Plangebiets verlaufen sowohl eine 220-, als auch eine 380 kV-Leitung. Die 220 kV-Leitung soll gem. Netzentwick-		

	lungsplan Strom (NEP) 2035 bis 2035 in bestehender Trasse auf 380 kV verstärkt werden.	Die Mindestabstände gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind zu beachten. Diese betragen bei 220 kV-Leitungen 20 m und bei 380 kV-Leitungen 40 m.	
	Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf Luft, Lärm und Klima als erheblich nachteilig bewertet.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		keine
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Bei der Umsetzung der GFNP-Änderung sind bei entsprechenden Funden die erforderlichen Maßnahmen gem. Denkmalschutzgesetzes NRW zur ergreifen.	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft keine	keine Auswirkungen	

	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung der vorhandenen Infrastruktur.	
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		nicht relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden		
	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet		
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden – mit Ausnahme des Ascheplatzes – voraussichtlich die derzeitigen Nutzungen fortgeführt. Zu einer Änderung der Umweltauswirkungen käme es in diesem Fall nicht.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Maßnahmenempfehlungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren: - vorhandene und ggfs. weitere Höhlenbäume sind vor einer möglichen Fällung auf Besatz zu untersuchen. - der Abriss der Gebäude westlich des Sportplatzes und der Gartenlauben im Bereich des Grabelandes im Südwesten des Plangebietes ist in einem konfliktarmen Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar bei Temperaturen über 10 °C durchzuführen. - bei allen Abriss- und Fällarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. - die gesetzlichen Regelungen zu Rodungsarbeiten sind zu beachten. Rodungen sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. Das Rodungsgut ist vor Beginn der Brutsaison zu entfernen. Bei Rodungen Anfang bis Mitte Oktober ist das Rodungsgut ohne Zeitverzug zu entfernen, um eine Nutzung bzw. Beeinträchtigung von darin überwinternden Tieren (z.B. Igel) zu vermeiden. - bei der Beleuchtung von Gebäuden, Gehwegen und Straßen (insb. des RS 1) ist auf Fledermaus- bzw. auf insektenfreundliche Beleuchtung zu achten. Zudem sind Belichtungszeiten und die flächige Nutzung von Licht auf ein Minimum zu reduzieren.		

	- Erarbeitung eines Biotopverbundkonzeptes mit Maßnahmenempfehlungen Boden: Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und/oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Wasser: Berücksichtigung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen sowie einer flächensparenden Bauweise zur Verbesserung der Grundwasserneubildung. Klima: Durch Bepflanzung, Dach- und Fassadenbegrünung kann CO₂ gebunden und ein Beitrag geleistet werden, eine Aufheizung des Gebietes zu reduzieren. Weitere Handlungsempfehlungen, wie eine erhöhten Hitzebelastung reduziert werden kann, gibt der Klimaplan. Lärm: Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Ausgleich: Durch die GFNP-Änderung sollen Grünflächen in einem Umfang von 4,8 ha zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt und so für eine Bebauung vorbereitet werden. Der Änderungsbereich umfasst Grabelandflächen, gehölzbestandene Brachflächen, Vorwaldflächen, die brachgefallenen Gleisanlagen der Rheinischen Bahn sowie zwei Sportplätze. Bis auf die Grabelandflächen und die Sportplätze (niedriger Biotopwert) haben die Flächen einen mittleren Biotopwert. Die Bahngleise mit den angrenzenden Grünflächen haben als lineares Biotopverbindungselement regionale Bedeutung für den regionalen Biotopverbund. Die Bahngleise sollen durchgehend als Grünflächen dargestellt werden. Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen haben niedrige bis mittlere Biotopwerte, so dass der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar ist. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.
Alternativenprüfung	Im Jahr 2017 wurde das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde. Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert (s. Teil A: Begründung, Kap. 2.6.1). Als Ergebnis dieser Analyse ist u.a. eine Bebauung des vorliegenden GFNP-Änderungsbereiches vorgesehen. Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich bereits vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest (s. Teil A: Begründung, Kap. 2.1). Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt (s. Teil A: Begründung, Kap. 3.3). Durch die Aufgabe der Güterbahnstrecke und des Ascheplatzes bietet sich die Chance, neue, hochwertige Quartiere zu schaffen und qualitätsvolle Freiraumverbindungen zu entwickeln. Die Alternative wäre, die Flächen sich selbst zu überlassen. Aufgrund der Bedarfe in Bochum würde sich allerdings der Druck auf den Freiraum erhöhen.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe

	von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbbeobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird Anfang 2025 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung kann aufgrund des Verlustes von Freiflächen und der Verschlechterung der klimatischen Situation erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Wasser, Luft Klima sowie Mensch und seine Gesundheit nach sich ziehen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 12,2 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid.

Die in den nördlichen Teil des Änderungsbereiches einbezogene Bebauung entlang von Günnigfelder Straße und Martin-Lang-Straße dient vorwiegend dem Wohnen. Darüber hinaus befinden sich hier zwei Lebensmitteldiscounter. Zentral im Änderungsbereich befinden sich eine Kleingartenanlage und ein Rasen- sowie ein Ascheplatz: Während der Rasenplatz zum Kunstrasenplatz ausgebaut und weiter genutzt werden soll, wird der Ascheplatz aufgegeben und teilweise bebaut. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich eine z.T. bewaldete Brachfläche, in der früher die Rheinische Bahn verlief.

Gem. Realnutzungskartierung werden mit 6,2 ha etwa die Hälfte des Änderungsbereiches als Grünfläche genutzt. Auf Wohn-, gemischte und gewerbliche Bauflächen entfallen gemeinsam 3,2 ha, auf Flächen für Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen 1,5 ha. Brach liegen 0,9 ha.

Die durch die GFNP-Änderung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden insgesamt als erheblich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
Wasser,
Luft,
Klima und
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden aufgrund der Auswirkungen auf den Biotopverbund, die Reduzierung von Gehölzbestand und Freiflächen sowie den Verlust des ökologischen Potentials als erheblich bewertet.

Durch die mit der Planänderung vorbereiteten zusätzlichen Versiegelung ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung grundsätzlich zu erwarten. Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** werden daher als erheblich bewertet.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** werden ebenfalls als erheblich bewertet, da durch den Neubau eine Zunahme des Verkehrs mit einer Erhöhung der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Konzentration zu rechnen ist.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Stadt- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**, die insgesamt als erheblich eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf Luft, Lärm und Klima als erheblich nachteilig bewertet.

Stand: 16.12.2024

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

- Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht (aktueller Stand)
- Digitale Bodenbelastungskarte (aktueller Stand)
- Digitale Bodenfunktionskarte (aktueller Stand)
- Klimaplan Bochum 2035, 2024

Gutachten

- 2/3.01 Sportplatz Martin-Lang-Straße, geotec Albrecht, 29.06.2017
- 2/3.10 Kokerei Wattenscheid, Dr. Weißling GmbH, 15.08.2006
- Bebauungsplan Nr. 837, CUA Bochum, 19.12.2006
- Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) Standort 8031, Bochum-Stadt, Ehemaliger Gbf. Gelsenkirchen-Wattenscheid, Flächenpool NRW – Standort 5 – Watermanns Weg (Teilflächen 2 und 3), GFM Umwelttechnik, 15.01.2021
- Artenschutzrechtlicher Beitrag zur "Wohnbaulandentwicklung Günnigfeld für ein Gebiet nördlich der Steinhausstraße" in der Stadt Bochum, grünplan – büro für landschaftsplanung, Dortmund, November 2022
- Vorläufige Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1024 „Steinhausstraße / Günnigfelder Straße“, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH, Bochum, 31.07.2024

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 58 BO Steinhausstraße / Günnigfelder Straße
zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen
Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Dezember 2024

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		Eingang: 31.07.2024	
ID-Nr.: 191		Nummer der Anregung: 03	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Dies erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	

Beteiligter: Thyssengas GmbH		Eingang: 31.07.2024	
ID-Nr.: 197		Nummer der Anregung: 04	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
im Nahbereich der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500. Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifen (s.o.), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gasfernleitungen werden im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 31.07.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung: Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prü-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 31.07.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
fung und Stellungnahme verbleibt. <u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u> 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V \leq 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Lei-		

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 31.07.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
tungs-abschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen. 13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns		

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 31.07.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung: ausdrücklich vor. <u>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</u> 1. unsere Gasfernleitungen möglichst im Flächennutzungsplan dargestellt werden, 2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird, 3. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Wir bitten Sie, dass die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an Dritte erfolgt. <i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i> <i>eine Übersicht des Änderungsbereiches mit Gasfernleitungen und Kabeln. Im Änderungsbereich befinden sich keine Gasfernleitungen oder Kabel, westlich und nördlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Gastransportleitung</i> <i>eine Zeichnung zur Gastransportleitung „Erdgasleitung Hattingen – Herne“</i> <i>zwei Zeichnungen zur Gastransportleitung „Wattenscheid, Hüller Str. – Wanne-Eickel, Hüller Bach“</i> <i>das Merkblatt 60.6 zur Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Be-</i>		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 31.07.2024 Nummer der Anregung: 04
Anregung: <i>bauungsplänen</i> • <i>Allgemeinde Schutzanweisungen für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)</i> • <i>Die Anweisung 130.1 Anweisung Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen</i> • <i>Die Information 60.52 Datenschutzinformation zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen]</i>	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Beteiligter: Evonik Operations GmbH ID-Nr.: 103		Eingang: 01.08.2024 Nummer der Anregung: 05
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Anregung wird gefolgt. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Diese erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	
Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter: fernleitungsauskunft@evonik.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage	Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren oder bei einer Änderung der Planung erfolgt eine erneute Beteiligung.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 02.08.2024 Nummer der Anregung: 06
Anregung: wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gefordert. Diese werden erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung festgelegt, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 02.08.2024 Nummer der Anregung: 06
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
<i>[Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt: Eine Übersicht des Änderungsbereiches mit den Leitungen etc. in Zuständigkeit der OGE sowie von Fremdtrassen. Im Änderungsbereich und seinem Umfeld befinden sich keine Leitungen etc.]</i>		

Beteiligter: RWE Technology International GmbH (GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung) ID-Nr.: 279		Eingang: 05.08.2024 Nummer der Anregung: 07
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
bezugnehmend auf Ihre Mitteilung vom 31.07.2024 teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan 58 BO nicht berührt werden. Von den o.g. Änderungen sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen, da sich der Bereich außerhalb des Grubenfeldes der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH befindet. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 06.08.2024 Nummer der Anregung: 09
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. GFNP- Änderungsverfahren 58 BO bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des GFNP-Änderungsverfahren 58 BO lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.	

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 06.08.2024 Nummer der Anregung: 09
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.		
Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die <i>RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen</i> , zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.		Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.

Beteiligter: GELSENWASSER AG ID-Nr.: 84		Eingang: 07.08.2024 Nummer der Anregung: 11
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Sie erhalten einen Auszug unserer Rohrnetzbestandspläne über den Bereich Ihrer o. g. Maßnahme im PDF-Format. Die in dem betroffenen Bereich vorhandenen Wasserleitungen sind in ungefährender Lage dargestellt. Um Beschädigungen an unseren vorhandenen Wasserleitungen zu vermeiden, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem zuständigen Rohrnetzmeister Herrn Goßmann telefonisch in Verbindung zu setzen (zu erreichen in der Zeit von 07:15 Uhr bis 08:30 Uhr, Telefon-Nr.: 0209 708-419), damit wir die genaue Lage unserer vorhandenen Wasserleitungen in der Örtlichkeit anzeigen und eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen mit Ihnen absprechen können. Der Hinweis GW 315 ("Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten") des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie das "Merkblatt zum Schutz von Wasser-, Gas- und Strom-Leitungen/Kabeln" der GELSENWASSER AG ist unbedingt zu beachten. Das Übertragungsrisiko, dass die Daten lesbar und eindeutig empfangen wurden, trägt der Empfänger. Sie haben zu prüfen, dass Ihr Plan-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Wasserleitungen werden im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Beteiligter: GELSENWASSER AG ID-Nr.: 84		Eingang: 07.08.2024 Nummer der Anregung: 11
Anregung: ausdrück mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und dass die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität, Abweichungen vom Original auftreten können. Für mögliche Schäden und Folgeschäden infolge von fehlerhaften Darstellungen, die im Rahmen der Übertragung entstehen können, übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass bei GELSENWASSER die Möglichkeit besteht, Planauskünfte per Internet über die Homepage https://gis.gelsenwasser.de online zu erhalten. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i> • Ein Netzplan, Bochum, Steinhaus Straße • Ein Merkblatt zum Schutz von Wasser-, Gas- und Strom-Leitungen/Kabeln • Eine Zeichenerklärung zu Gelsenwasser Online-Planauskunft]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Vodafone West GmbH ID-Nr.: 104		Eingang: 07.08.2024 Nummer der Anregung: 12
Anregung: wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Bau-		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Vodafone West GmbH	Eingang: 07.08.2024
ID-Nr.: 104	Nummer der Anregung: 12
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
feldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe	Eingang: 09.08.2024
ID-Nr.: 153	Nummer der Anregung: 13
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanke ich mich. Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denk-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Kap. 5.6 Bodendenkmalpflege darauf hingewiesen, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten, verbindlichen Bebauungsplanung und / oder im Rahmen der Baumaßnahme.

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe ID-Nr.: 153		Eingang: 09.08.2024 Nummer der Anregung: 13
Anregung: malbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 15.08.2024 Nummer der Anregung: 16
Anregung: der Geltungsbereich des o. g. Änderungsverfahrens liegt in einem Abstand von ca. 160 m südöstlich zu unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung und somit außerhalb des Leitungsschutzstreifen. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigefügt:</i> • Eine Information zum Datenschutz • Zwei Lagepläne zu Höchstspannungsfreileitungen, Leithe – Pkt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der GFNP-Änderungsbereich ist von der genannten Höchstspannungsfreileitung mindestens ca. 160 m bis zu ca. 720 m entfernt. Die geplante Wohnbebauung, die mit der GFNP-Änderung vorbereitet werden soll, ist von der Höchstspannungsfreileitung mindestens ca. 220 m entfernt, der Kindergarten mindestens ca. 620 m. Die dazwischenliegenden Bereiche sind überwiegend bereits bebaut. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand gemäß Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Baufläche unterschritten. Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsor-

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200	Eingang: 15.08.2024 Nummer der Anregung: 16
Anregung: <i>Wanne für den Abschnitt: Pkt. Leithe Süd – Pkt. Röhlinghausen]</i> Gemäß den eingereichten Unterlagen ist es geplant, den bisher als Grünfläche ausgewiesenen Bereich zukünftig zum Großteil als Wohnbaufläche auszuweisen. Zunächst ist auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinzuweisen: Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen. Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: gend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus. Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte. In Anbetracht des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnraum in Bochum und des hohen Wertes der Fläche für die Innenentwicklung werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Der Hinweis auf die Zoneneinteilung wird zur Kenntnis genommen. Danach sind nur die Zonen II und III betroffen. Die konkrete bauliche Ausgestaltung des Baugebiets mit Regelungen zur Stellung von Gebäuden und zur Ausrichtung von Wohnräumen innerhalb der Zone II obliegt der verbindlichen Bauleitplanung im nachgelagerten Verfahren. Der Hinweis wird dort weitere Berücksichtigung finden.

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200	Eingang: 15.08.2024 Nummer der Anregung: 16
Anregung: Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 Bau-GB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988). Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben: Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden: <u>Übersicht / Zusammenfassung der Zonen</u> <u>Zone I (Trassenachse – 36 m):</u> Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 15.08.2024 Nummer der Anregung: 16
Anregung: - Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben. Zone II (36 m – 200 m): In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes. - Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden. Zone III (ab 200 m): Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung. - Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen: Die Zone I betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden. Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden. Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 15.08.2024 Nummer der Anregung: 16
Anregung: insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen. Die Zone III betrifft den Bereich, mit einem Abstand ab 200m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen. Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung innerhalb von Zone II und III . Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.		Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 187		Eingang: 16.08.2024 Nummer der Anregung: 17
Anregung: in Bezug auf o.g. Änderungsverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Tages- bzw. Oberflächennaher Abbau von Steinkohle ist aus geologischen Gegebenheiten (Deckgebirgsmächtigkeit > 100 m) nicht vorhanden. Im Bereich des Grundstücks befindet sich eine Störungszone. Da kein Abbau mehr betrieben wird, halten wir bergbaulich verursachte Veränderungen an der Störungszone für äußerst unwahrscheinlich.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren.

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 187		Eingang: 16.08.2024 Nummer der Anregung: 17
Anregung: Wir empfehlen trotzdem, rechtzeitig vor Baubeginn, einen Baugrund-sachverständigen einzuschalten, um den örtlichen Gegebenheiten in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen, da die Beschaffenheit und die Eignung des Baugrundes für eine bestimmte Bebauung allein dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegt. Es ist somit Sache des Eigentümers, den Baugrund in entsprechender Weise prüfen und begutachten zu lassen. Diese Verpflichtung folgt aus den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung und trifft grundsätzlich jeden Bauherren, völlig unabhängig davon, ob das Bauvorhaben sich in einem Gebiet mit bergbaulicher Beeinflussung befindet. <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i> • Ein Lageplan mit der Abgrenzung des Änderungsbereiches]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Eisenbahn-Bundesamt ID-Nr.: 56		Eingang: 19.08.2024 Nummer der Anregung: 18
Anregung: Ihr Schreiben ist am 23.07.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke keinem Bahnbetriebszweck dienen. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bahnflächen wurden 2017 bzw. 2020 entwidmet.

Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erna-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln, welche von Ihnen gem. Liste bereits im Verfahren beteiligt wurde. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. die DB InfraGO AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg äußern.	
---	--

Beteiligter: thyssenkrupp Steel Europe AG ID-Nr.: 273		Eingang: 21.08.2024 Nummer der Anregung: 20
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, teilen wir Ihnen folgendes mit: Der Bereich des Gebietes liegt über den auf dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Primus I“. und dem auf Sohle verliehenen Bergwerksfeld Laura“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an den zuständigen Bergwerkseigentümer zu richten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren.	
Wir weisen darauf hin, dass Bergwerksfelder Dritter ebenfalls betroffen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Beteiligung ist erfolgt.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 21.08.2024 Nummer der Anregung: 21
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Baugrund Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgen im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren.	

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 21.08.2024 Nummer der Anregung: 21
Anregung: bewerten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Schutzgut Boden Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden: <u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten (z.B. dauerhafte Versiegelung von Böden bzw. von schutzwürdigen Böden). Ich weise bereits an dieser Stelle darauf hin, dass an den Stellen mit naturnahen Verhältnissen durch das Planverfahren schutzwürdige Böden der höchsten Schutzstufe betroffen sein werden. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW1 abgerufen werden: Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.
<u>Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festsetzungen zum Umgang mit Mutterboden erfolgen im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren.

Beteiligter: Bundesnetzagentur - Referat 226 ID-Nr.: 304		Eingang: 24.08.2024 Nummer der Anregung: 22
Anregung: vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verteiler wurde entsprechend angepasst.

Beteiligter: Bundesnetzagentur - Referat 226 ID-Nr.: 304		Eingang: 24.08.2024 Nummer der Anregung: 22
Anregung: zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: • Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH ID-Nr.: 314		Eingang: 26.08.2024 Nummer der Anregung: 27
Anregung: von dem GFNP-Änderungsverfahren 58 BO sind <u>keine</u> Fernleitungen (Sauerstoff- /Stickstoff) der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (ALD) betroffen. Die ALD verfügt auch über ein Leitungsnetz von Wasserstoff-Fernleitungen (H2-Fernleitungen). Auskünfte zum Netz vorhandener H2-Fernleitungen der ALD bitten wir von der EVONIK Operations GmbH I Technology & Infrastructure einzuholen. Zur Betroffenheit anderer Leitungsbetreiber kann aus unserer Sicht keine Aussage getroffen werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 28.08.2024 Nummer der Anregung: 28
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (Planbereich) liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Holland 3“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hannover 3“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Laura“, über dem auf Kupfererz verliehenen Bergwerksfeld „Primus I“ sowie über dem vormals auf Raseneisenstein verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Stolberg IV“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder „Holland 3“ und „Hannover 3“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder „Laura“ und „Primus I“ ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Stolberg IV“ ist die E.ON SE (Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen, E-Mailadresse mining@eon.com). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in		Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Beteiligung der genannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen ist erfolgt. Die Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 28.08.2024 Nummer der Anregung: 28
Anregung: und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich und dessen Umfeld bis in die 1970er Jahre umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich nicht mehr zu rechnen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bezüglich der durchzuführenden Umweltprüfung (Scoping) teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen Kataster (BAV-Kat.) geringfügig im Planbereich sowie in dessen näheren Umfeld liegende Verdachtsflächen verzeichnet sind: • BAV-Kat.-Nr.: 4508-S-047 (Wattenscheider Kokerei) • BAV-Kat.-Nr.: 4508-S-005 (Hannover 3/4/6, Schachanlage, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung und Grubenanschlussbahn, stillgelegte Bereiche wurden in den 1960-er Jahren kurzzeitig als Kohlenlager genutzt) • BAV-Kat.-Nr.: 4508-A-030 (Hannover 3/4/6, Halde mit zwei separaten Absetzbecken, vermutlich zur Klärung der Abwässer aus der Kohlenwäsche) Wie den Planunterlagen (vgl. Gliederungspunkt „5.2 Altlasten“) entnommen werden kann, liegen Ihnen bereits umfassende Informationen zu den vorstehend genannten Flächen vor. Weitergehende Informationen kann ich Ihnen hierzu nicht mitteilen, da mit dem Ende der Bergaufsicht bereits vor längerer Zeit die Zuständigkeit für die ehemals bergbaulich genutzten Flächen auf die Stadt Bochum übergegangen ist, sodass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten		Der Anregung wird bereits entsprochen. Eine Beteiligung der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde ist erfolgt. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 28.08.2024 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Somit können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, welche gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen können, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sofern nicht bereits geschehen, die heute für diese Flächen zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aus bergbehördlicher Sicht weise ich mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet von Bochum darauf hin, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind.		Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: <i>Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitlichen Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der TFH Georg Agricola in Bochum technische Lösungen an.</i>
Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „Joarin“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 28.08.2024 Nummer der Anregung: 28
Anregung: Abschließend und ergänzend sei erwähnt, dass der in Rede stehende Planbereich über dem erteilten Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Wärmewende Stadtwerke Bochum“ liegt. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Stadtwerke Bochum Holding GmbH. Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentcheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der Stadtwerke Bochum Holding GmbH ist erfolgt. Bedenken gegen die GFNP-Änderung bestehen nicht.
Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13		Eingang: 28.08.2024 Nummer der Anregung: 28
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH ID-Nr.: 231		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 29
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Nach der Absprache mit unseren Fachabteilungen bestehen grundsätzliche keine Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zusätzlich wollen wir folgende Hinweise weitergeben: 1) Innerhalb der Günnigfelder Straße werden aktuell Glasfaserleitungen verlegt. Sofern Sie dwg-Dateien der Verlegung benötigen, geben Sie uns gerne Bescheid. 2) Wir betreiben jedoch im betroffenen Gebiet diverse Versorgungsleitungen. Diese liegen im öffentlichen und teilweise im privaten Raum und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Daher bitten wir bei einer geplanten Bebauung um eine frühzeitige Betei-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan- und / oder Genehmigungsverfahren.

Beteiligter: Stadtwerke Bochum Holding GmbH ID-Nr.: 231		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 29
Anregung: ligung. Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Beteiligung im Planverfahren und bitten um Berücksichtigung unserer Interessen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: USB Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 29.08.2024 Nummer der Anregung: 30
Anregung: In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Schreiben vom 23.07.2024, zugegangen am 31.07.2024. Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o. g. Vorhaben will hier zum Änderungsverfahren GFNO nur rein vorsorglich und der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Änderungsplans in den o. g. Bereichen (58 BO – Steinhausstraße / Günnigfelder Straße sowie 62 BO – VfL-Talentwerk) insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (je-weils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können. Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen / Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ruhenden“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahrens mit Abfallsammelfahrzeugen. Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns übersandten Entwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Änderungen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanung.

Beteiligter: USB Bochum GmbH	Eingang: 29.08.2024
ID-Nr.: 244	Nummer der Anregung: 30
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände / Bedenken oder weitergehenden Anregungen bestehen.	

Beteiligter: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West	Eingang: 30.08.2024
ID-Nr.: 36	Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
die DB AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren. Durch das Vorhaben werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen lediglich in der Form berührt, dass die Fläche mit aufschiebender Bedingung hinsichtlich der Entwicklung der Fläche veräußert wurde. Die kaufvertraglichen Regelungen sind somit bei der weiteren Entwicklung der Fläche zu beachten. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Emschergenossenschaft	Eingang: 03.09.2024
ID-Nr.: 60	Nummer der Anregung: 33
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die folgenden Hinweise bitten wir zu beachten: Wie in der Starkregen Gefahrenkarte der Stadt Bochum zu erkennen ist,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im nachgelagerten Bebauungsplan- und /

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 03.09.2024 Nummer der Anregung: 33
Anregung: sind die Teilbereiche II und III jetzt schon überflutungsgefährdet. Durch eine Versiegelung und Schaffung einer Wohnbebauung auf rund 7,6 ha Fläche könnte diese Situation weiter verschärft und die natürliche Wasserhaushaltsbilanz negativ beeinflusst werden. Es sollten daher alle Methoden zur Abflussvermeidung von Regenwasser eingesetzt und ausreichend Rückhalteräume auf der vorliegenden Fläche eingeplant werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: oder Genehmigungsverfahren.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 34
Anregung: nach kursorischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Dezernats 35.2 – Städtebau – wie folgt Stellung: Nach Ziffer 2 d) der Anlage 1 zum BauGB hat der Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen. Die Alternativenprüfung (Begründung S. 8, Umweltbericht, S. 13) ist unvollständig, da nur dargelegt wird, warum der Planstandort gewählt wurde. Alternativen wurden nicht geprüft/ erläutert. Hier könnte ggfs. auf die Ergebnisse des Wohnbauflächenprogramms zurückgegriffen werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird in Kapitel 3.4 „Alternative Entwicklungsmöglichkeiten“ die folgende Passage vorangestellt: <i>Im Jahr 2017 wurde das nach einem intensiven Prozess unter Beteiligung von Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung erarbeitete Handlungskonzept Wohnen vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, das 2024 turnusmäßig evaluiert und fortgeschrieben wurde.</i> <i>Eine Maßnahme dieses Konzeptes ist das Wohnbauflächenprogramm, das auf der Grundlage einer umfassenden Analyse verschiedene Flächenalternativen identifiziert und in kurz-, mittel- und langfristige Wohnungsbauprojekte priorisiert (s. Kap. 2.6.1 der Begr.).</i> <i>Als Ergebnis dieser Analyse ist u.a. eine Bebauung des vorliegenden GFNP-Änderungsbereiches vorgesehen. Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich bereits vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest (s. Kap. 2.1 der</i>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 34
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
		<i>Begr.).</i> <i>Die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan zeigt, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt.</i>
Gem. § 2 a BauGB sind in der Begründung Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans darzulegen. Die Begründung geht auf Auswirkungen des Verkehrs durch die Planung bisher nicht ausreichend ein. Die wesentlichen Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1024 – Steinhausen / Günnigfelder Straße erstellt wurde, sollten in der RFNP-Begründung unter Punkt 4.2 Verkehrsuntersuchung ergänzt werden. Gleiches gilt für entsprechende Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden soll.		Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die wesentlichen Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung werden in der GFNP-Begründung ergänzt. Die schalltechnische Untersuchung liegt noch nicht vor.
Die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unvollständig. Hier sollte auf Ebene des Gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil v. 09.10.2008 - 12 KN 12/07; BVG, Beschluss v. 26.04.2006 – 4 B 7/06.) dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Entsprechende Angaben hierzu sind zu ergänzen.		Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ die folgende Passage ergänzt: <i>Durch die GFNP-Änderung sollen Grünflächen in einem Umfang von 4,8 ha zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt und so für eine Bebauung vorbereitet werden.</i> <i>Der Änderungsbereich umfasst Grabelandflächen, gehölzbestandene Brachflächen, Vorwaldflächen, die brachgefallenen Gleisanlagen der Rheinischen Bahn sowie zwei Sportplätze. Bis auf die Grabelandflächen und die Sportplätze (niedriger Biotopwert) haben die Flächen einen mittleren Biotopwert. Die Bahngleise mit den angrenzenden Grünflächen haben als lineares Biotopverbindungselement regionale</i>

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 34
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
		<i>Bedeutung für den regionalen Biotopverbund.</i> <i>Die Bahngleise sollen durchgehend als Grünflächen dargestellt werden. Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen haben niedrige bis mittlere Biotopwerte, so dass der Eingriff grundsätzlich ausgleichbar ist. Die konkrete Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung.</i>
Bei Teilbereich I handelt es sich größtenteils um derzeit ungenutzte z.T. bewaldete Brachflächen, über die früher in Teilen die Trasse der Rheinischen Bahn verlief. Grundsätzlich stehen als Bahnflächen gewidmete Flächen für Planungen der Stadt (Planungshoheit) nicht zur Verfügung (vgl. BVerWG Urteil vom 16.12.1988 – 4 c 48/86, NVwZ 189, 655). Sollten die Flächen der Rheinischen Bahn noch nicht entwidmet worden sein, müsste dies noch bis zur Erteilung der Genehmigung erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann für diesen Teil des Planbereichs keine Genehmigung gem. § 6 BauGB erteilt werden.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bahnflächen wurden 2017 bzw. 2020 entwidmet. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
Im Umweltbericht werden unter den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft ausgeführt, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Gehölzstrukturen Wald im Sinne des Gesetzes sind. Bis zur Genehmigung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes sollte eine ggfs. erforderlich Waldumwandlung durch den Landesbetrieb Wald und Holz zumindest in Aussicht gestellt werden, so dass von der Vollziehbarkeit der Flächennutzungsplanung (und damit der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB) ausgegangen werden kann.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden Abstimmungsbesprache mit dem Landesbetrieb Wald und Holz geführt.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 10		Eingang: 04.09.2024 Nummer der Anregung: 34
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Bezüglich der geplanten Wohneinheiten gibt es zwischen Begründung und Umweltbericht Diskrepanzen. In der Begründung wird durchgängig von 125 geplanten Wohneinheiten gesprochen. Unter den Punkten zu Luft im Umweltbericht wird hingegen von 175 Wohneinheiten gesprochen. Die Zahlen sollten aufeinander abgestimmt werden.		Der Anregung wird gefolgt. Die Angabe von 125 Wohneinheiten im Umweltbericht unter dem Pkt. „Beschreibung des Projektes“ wird auf 175 korrigiert.
Grundsätzlich sollte der Umweltbericht nach Umstellung des Planwerks von einem Regionalen in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Planungsebene angemessen angepasst werden. Viele Angaben wurden bisher eher oberflächlich bzw. gar nicht abgearbeitet. Die Anlage 1 zum BauGB ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) hat mit Wirksamkeit im Jahr 2010 gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines Gemeinsamen Flächennutzungsplans übernommen. Die flächennutzungsplanerische Ebene war aufgrund dessen schon immer Bestandteil der Umweltprüfung und musste den Anforderungen der Planungsebene des GFNP entsprechen. Hinsichtlich der Überführung des RFNP in den GFNP wurde die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr vom Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Forschungsinstitut für deutsches und europäisches öffentliches Recht beraten und das Rechtsgutachten „Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Überführung des Regionalen Flächennutzungsplans in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan“ (ZIR 2016) erarbeitet. Die Fragestellung zur Notwendigkeit einer Überarbeitung des Umweltberichts einschließlich der Steckbriefe wurde vertiefend behandelt (Kapitel VII). Diesbezüglich wurde kein Erfordernis der Überarbeitung konstatiert.
Ein nicht nur in unwesentlichen Punkten unvollständiger Umweltbericht stellt gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB einen beachtlichen Fehler dar, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen kann. Der Umweltbericht sollte entsprechend überarbeitet werden.		Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet		Eingang: 05.09.2024
ID-Nr.: 159	Nummer der Anregung: 35	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
die Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren 58 BO: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie Einleitung des Scopingverfahrens wurden gesichtet und dazu wird wie folgt kurz Stellung genommen: Gegen das Änderungsverfahren 58 BO bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, sofern keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durch einen notwendigen Ausgleich ausgelöst werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der GFNP-Änderung werden keine konkreten Maßnahmen für einen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft festgesetzt. Dies erfolgt erst auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung, für die ein eigenes Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.	

Beteiligter: Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft		Eingang: 05.09.2024
ID-Nr.: 24	Nummer der Anregung: 36	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
gegen die vorgestellte Planung bestehen seitens der BOGESTRA keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Die Straßenbahnlinie 302 wurde zwischenzeitlich bis BO-Langendreer verlängert. Bitte berücksichtigen Sie die Änderung in der Begründung: 5.13 Verkehr: Hier bestehen zahlreiche Anschlussmöglichkeiten u. a. an die Straßenbahnlinie 302 in Richtung BO-Langendreer über Bochum Hauptbahnhof und in Richtung GE-Buer über Gelsenkirchen Hbf mit weiteren Anschlussmöglichkeiten an den Nah-, Regional- und Fernverkehr.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend geändert.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325	Eingang: 11.09.2024 Nummer der Anregung: 37
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
der Regionalverband Ruhr nimmt hiermit vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs „Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraums“ zum vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf Stellung. Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes von Bochum im Stadtteil Wattenscheid-Günnigfeld. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 12,5 ha. Der im Bau befindliche und in Ost-West-Richtung verlaufende RS1 teilt das Plangebiet in zwei Teilbereiche. Der Regionalplan Ruhr weist alle Flächen des Plangebietes als Allgemeinen Siedlungsbereich aus. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist die Flächen als Grünflächen und Flächen für Bahnanlagen aus. Planungsrechtlich kommt es durch den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf durch die Inanspruchnahme von derzeit dem Freiraum zugeordneten Flächen zu einer Beeinträchtigung des Freiraums. Die Inanspruchnahme der Kleingartenanlage, des Sportplatzes und der ehemaligen Bahntrasse führen insgesamt zu einer Einschränkung der mit dem Freiraum verbundenen Ökosystemfunktionen. Insbesondere die zwischen den Teilbereichen verlaufende ehemalige Bahntrasse ist für den Freiraumverbund von großer Bedeutung. Die Trasse hat in ihrem Verlauf eine Mindestbreite von 30 m und war bereits zu Bahnbetriebszeiten durch Bäume und einen Gehölzstreifen eingegrünt. Durch diese intensive Eingrünung und den geplanten Ausbau der Trasse als Radweg kommt der Fläche mit ihrer Lage zwischen zwei Regionalen Grünzügen (schraffierte Darstellung) – zugleich Verbandsgrünfläche des RVR - als Kommunale Grünverbindung (gepunktete Darstellung) gemäß dem Freiraumkonzept Metropole Ruhr eine überörtliche Bedeutsamkeit als Vernetzungselement innerhalb der Verdichtungszone der Metropole Ruhr zu (siehe Abb.). <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i>	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Bedeutung der Flächen für den Freiraum und insbesondere den Freiraumverbund wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen berücksichtigt. Diese Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum überwiegt und eine Wohnbebauung erfolgen soll. Der Bedeutung der Fläche für den Freiraum und insbesondere den Freiraumverbund wird aber durch die Darstellung einer durchgehenden Grünfläche im Bereich der ehemaligen Bahntrasse Rechnung getragen. Die Breite des Grundstücks für eine eingegrünte Wegeverbindung sowie die Dichte der Bebauung lassen sich auf Ebene des GFNP u.a. aufgrund seines Planungsmaßstabes von 1:50.000 nicht bestimmen und erfolgen erst auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 325		Eingang: 11.09.2024 Nummer der Anregung: 37
Anregung: <i>Die Stellungnahme enthält eine Abbildung mit den entsprechenden Darstellungen]</i> Aufgrund der Eigenschaften der Fläche und ihrer Vernetzungsfunktion für den überörtlichen Freiraum wird die Fläche zudem bereits im Entwurf der derzeit durch den Regionalverband Ruhr erarbeiteten Aktualisierung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen als aufzunehmender Freiraum dargestellt. Die Darstellungen des GFNP-Entwurfs sowie die in den Planunterlagen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens skizzierte Bebauung sieht vor, diese Kommunale Grünverbindung sowohl von Norden als auch von Süden her erheblich einzuengen. Durch die beidseitige Bebauung würde die verbleibende Wegeparzelle von ihrer ursprünglichen Breite von mindestens 30m auf unter 10m reduziert werden. Auf dieser geringen Breite kann eine entsprechende Eingrünung des Radweges nicht realisiert werden, wodurch die Qualität der Wegeverbindung deutlich verschlechtert werden würde. Vor diesem Hintergrund kann der Planentwurf vom Regionalverband Ruhr aus Sicht des Freiraums nicht befürwortet werden. Die Auflockerung der Bebauung zugunsten einer höheren Durchgrünung des Plangebietes und dem Erhalt eines breiteren Grundstücks für eine eingegrünte Wegeverbindung wird daher angeregt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 268		Eingang: 03.10.2024 Nummer der Anregung: 38
Anregung: zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab: Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Vorhaben betroffen. Es bestehen forstrechtliche und forstfachliche Bedenken.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 268	Eingang: 03.10.2024 Nummer der Anregung: 38
Anregung: Begründung: Gem. § 2 BWaldG und § 1 LFoG ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1024 – Steinhausstraße / Günnigfelder Straße – befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW der überplant werden soll (siehe gelb schraffierte Fläche im beiliegenden Luftbild – Anlage 1). <i>[Anmerkung der Verwaltung:</i> <i>Der Stellungnahme ist als Anlage beigelegt:</i> • <i>ein Luftbild des Änderungsbereiches und angrenzender Bereiche, in dem Wald im Sinne des Gesetzes gelb schraffiert dargestellt ist.]</i> Für Teilflächen sind bereits befristete Waldumwandlungen beantragt für die Planungen zum RS1 – bitte beachten Sie, dass auch diese Flächen weiter als Wald i.S.d.G. gelten. Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten. Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und -anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrojahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Dies gilt gerade und insbesondere auch für Wälder in Ballungsräumen, deren besonde-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 268	Eingang: 03.10.2024 Nummer der Anregung: 38
Anregung: re Bedeutung die Gerichte ausdrücklich betonen (vgl. etwa OVG NRW, Urt. vom 15.11.1978 – IX A 1242/77 –; Bayerischer VGH, Beschl. vom 17.2.2022 – 19 ZB 21.2767 –, juris; Kranz, Kommentar zum Landesforstgesetz, § 39 Erl. 3.3.1). Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, das auch in Planungs- und Genehmigungsprozessen die notwendige und angemessene Berücksichtigung des Waldes mit seinen vielfältigen Funktionen widerspiegelt.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Laut Landesentwicklungsplan NRW 2019 (LEP NRW), Punkt 7.3-1, sollen Waldbereiche nur Ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebte Nutzung ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Punkt 7.3-3 im LEP NRW besagt, dass bei notwendigen Waldinanspruchnahmen in Gebieten mit weniger als 60 % Bewaldungsanteil kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich sind. Das bedeutet für die Stadt Bochum mit einem Waldanteil von zurzeit ca. 9 % (äußerst waldarm), dass dieser Zustand mindestens zu wahren, i.d.R. aber noch zu mehr ist. Insbesondere aus klimatechnischen und umweltschonenden Gesichtspunkten sollte die Umnutzung von Waldflächen ohne gleichzeitige Kompensation vermieden werden, wenn denn überhaupt, was bislang nicht nachgewiesen ist, die Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen bejaht werden kann. Im Sinne von § 9 LFoG (Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben) fordere ich Sie daher auf, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung angemessen zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden. Ich bitte zudem um Prüfung, ob die Planungen in diesem Umfang erforderlich sind und ob sie an einer anderen Stelle realisiert werden können. Ich weise Sie daraufhin, dass eine spätere Umwandlung von Wald, im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eingriffe in die Natur und deren Kompensation sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, wonach sie zu vermeiden und – falls nicht möglich – zu minimieren und auszugleichen sind. Eine gänzliche Vermeidung der Waldinanspruchnahme lässt sich im vorliegenden Planverfahren nicht realisieren. Die Fläche der ehemaligen Güterbahnstrecke ist eine in den Siedlungsraum eingebundene Fläche mit besonderer Lagegunst für in Bochum dringend benötigte qualitätsvolle Wohnbebauung, wie in Teil A: Begründung – Kapitel 3.3 Bedarfsnachweis dargelegt wird. Es handelt sich überwiegend um baulich vorgemerktes Gebiet, dessen Wiedernutzbarmachung den im BauGB verankerten Vorschriften des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der vorrangigen Wiedernutzbarmachung von Flächen entspricht. Auf der Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanung werden die Möglichkeiten zur Minimierung der Inanspruchnahme geprüft und die erforderlichen Regelungen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme in Abstimmung mit Wald und Holz getroffen. Der Landesbetrieb Wald und Holz wird sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt. Begründung und Umweltbericht zum vorliegenden Änderungsverfahren werden um weiterführende Informationen zum Thema Waldkompensation ergänzt.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 268		Eingang: 03.10.2024 Nummer der Anregung: 38
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder eines forstbehördlichen Umwandlungsprozesses durch Erstaufforstung zu kompensieren ist.		
Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.		Der Anregung wird erfolgt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine erneute Beteiligung.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 58 BO Steinhausstraße / Günnigfelder Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Dezember 2024